



BAYERISCHER
WALDBESITZER
VERBAND e.V.

30. Dezember 2021

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Bayerischen Klimaschutzgesetzes 2021**

Stellungnahme des bayerischen Waldbesitzerverbandes e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat mit Schreiben vom 16.11.2021 die Verbände und Partner der Bayerischen Klimaallianz zur Stellungnahme zu einem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes 2021 aufgefordert.

Wir danken für diese Möglichkeit und nehmen zu dem vorliegenden Gesetzentwurf vom 15.11.2021 wie folgt Stellung.

Allgemein:

Das Staatsministerium bewertet den Klimawandel als eine der größten Herausforderungen des 21. Jahrhunderts. Bereits der Klimareport Bayern 2021 zeige, dass auch in Bayern der Klimawandel immer sichtbarer werde und zu abnehmenden Niederschlägen im Sommerhalbjahr, länger anhaltenden Trockenphasen und extremen Wetterereignissen führe. Die bayerischen Waldbesitzer, seien es private, kommunale oder die Staatsforsten, sind insofern als erstes Opfer des Klimawandels im eigenen Lande zu bezeichnen. Bayernweit ist es in den letzten Jahren zu schweren Kalamitäten gekommen.

Die Trockenheit in Unterfranken hat sogar schon zum Absterben mittelalter Eichenbestände, der eigentlichen Zukunftsbaumart im Klimawandel, geführt.

Stürme und Trockenheit haben in Ober- und Mittelfranken zu großen Borkenkäfer-Kalamitäten in Fichtenbeständen geführt. Es ist absehbar, dass sich die Fichte - der Brotbaum der Bayerischen Forstwirtschaft und der Bayerischen Waldbesitzer – in diesen Regionen nicht wird halten können.

In Mittelfranken und der Oberpfalz haben die Dürreperioden der vergangenen Jahre verbunden mit Extremwärmephase zu einer hohen Mortalität der Kiefernbestände geführt. Diese sonst so robuste Pionierbaumart gerät in diesem Szenario an ihre Grenzen. Auf den dort zumeist vorherrschenden mageren Sandböden wird es schwierig, eine neue klimaverträgliche Wirtschaftsbaumart zu etablieren.

In Niederbayern ist ebenso eine Trockenkalamität zu beobachten, die in der Folge zu erstarken Borkenkäferbefall geführt hat. Nicht zuletzt ist zu erwähnen der Sommersturm Kalle im Jahr 2017 im Raum Passau/Bayerischer Wald, der zu einem erheblichen Anfall von Kalamitätsholz geführt hat. Viele Waldbesitzer standen und stehen vor dem Nichts. Ihre Waldbestände können auf Jahrzehnte keine Erträge erwirtschaften.

In Oberbayern und Schwaben konnten zum Teil aufgrund der Höhenlage und der ergiebigen Niederschläge im Voralpenraum die Borkenkäferschäden noch im Rahmen gehalten werden. Aber auch hier ist mit einem zunehmenden Temperaturanstieg damit zu rechnen, dass sich die Fichte in den Bereichen des Voralpenlandes nicht wird halten können.

Im Ergebnis steht der Waldbesitz in Bayern vor der Existenzfrage.

Hinzutritt der Umstand, dass die bayerischen Wälder, die hauptsächlich kleinstrukturiert sind, nach der Bundeswaldinventuren überbevorratet sind. Rund 400 Festmeter Holz stocken pro Hektar in Bayerischen Wäldern.

Aufgrund dieser multiplen Belastungen des Waldes, kann dieser nicht sich selbst überlassen werden. Eine weitere Anreicherung der Vorräte, um so CO₂ in den Wäldern in Form von Kohlenstoff zu speichern, wird bereits kurzfristig gegenteilige Effekte zeichnen. Überbevorrateter Wald kann nicht noch mehr Biomasse aufbauen. Die Folge wäre eine hohe Instabilität verbunden mit einer hohen Anfälligkeit für verschiedenartige Schäden wie Sturm, Borkenkäferbefall und weiterer Ausfall aufgrund von Wasser Konkurrenz in der Versorgung der Bäume. Dies sind keine neuen Erkenntnisse. Ein Blick zurück in die letzten 3-4 Jahrzehnte in der Forstwirtschaft zeigen, dass Kalamitäten eher zu, als abgenommen haben.

Deshalb gilt es, zunächst die Multifunktionalität des Waldes zu erhalten und dabei gleichzeitig bzw. in der Folge diese in klimastabile Mischwälder umzubauen.

Dies wird bereits seit Jahrzehnten in der Waldumbauförderpraxis der Bayerischen Forstverwaltung berücksichtigt. Es darf in diesem Bereich zu keinem Paradigmenwechsel kommen, z.B. hin zum Aufbau und eventuell sogar zur Honorierung eines weiteren Vorrats in den Wäldern. Vielmehr gilt es, die bewährte Waldumbaustrategie im Privat-, Kommunal- und Staatswald weiter voranzutreiben. Dies bedeutet im Ergebnis auch, die vorhandenen enormen Rohstoffpotenziale in den Bayerischen Wäldern zu nutzen. Eine Stilllegung würde zu keinem weiteren Vorratsaufbau führen, da das Kohlenstofflager Wald bereits nahezu gefüllt ist. Vielmehr sollte dieses Rohstoffpotenzial und somit auch Vermögen der 700.000 Waldbesitzer in Bayern sorgsam genutzt und in eine Investition für den Waldumbau umgeleitet werden.

Der Freistaat Bayern verfügt ein über eine Fläche von 7,05 Mio. Hektar. Davon sind 2,6 Mio. Hektar Wald, über ein Drittel der Landesfläche. Dieser Wald steht im Eigentum von 700.000 Waldbesitzern und Kommunen. Sie sind als die Garanten für den Erfolg eines Klimaschutzgesetzes 2021 zu berücksichtigen. Deshalb sind Ihnen vernünftige und verlässliche Rahmenbedingungen an die Hand zu geben, um ihrer Verantwortung auf der Fläche gerecht zu werden. Ziel muss es dabei sein, nicht nur die aktiven Waldbesitzer weiter für Ihren Wald zu interessieren, sondern neue

Waldbesitzer zu identifizieren, zu erschließen und zu aktivieren, um auf der gesamten Fläche Walderhalt und Waldumbau zu erreichen.

Zu einzelnen, ausgesuchten Paragrafen des Klimaschutzgesetzes erlauben wir folgende Anmerkungen:

Nach Art. 1 S. 3 BayKlimaG-E soll ein S. 4 eingefügt werden, nachdem entschiedene Anstrengungen in Forschung und Entwicklung in den Blick zu nehmen sind, um wissenschaftliche Lösungen in Bezug auf den Klimawandel zu finden.

Als Bayerischer Waldbesitzerverband erachten wir dieses Bekenntnis für Forschung und Entwicklung als Generalklausel für alle Forschungsbereiche betreffend den Klimawandel. Insofern bezieht sich dies nach unserer Auffassung auch auf konkrete Planungen und Forschungen zu klimaresilienten Baumarten und Waldgesellschaften. Ebenso zur Verwendung des Rohstoffes Holz als Speicherelement für das Klimagas CO₂. Insofern sind hier ausreichend Mittel für entsprechende Forschungsvorhaben bezüglich Wald und Holzverwendung im weiteren Verfahren vorzusehen.

In Art. 2 Abs. 1 BayKlimaG-E soll das CO₂-Äquivalent pro Einwohner bis 2030 um 65% gesenkt werden. Der Bayerische Waldbesitzerverband unterstützt diese Forderung. Allerdings darf dies nicht durch Stilllegung von produktiven Waldflächen erfolgen. Dies wäre kontraproduktiv, da in der Folge die - wie bereits dargestellt - überbevorratete Waldbestände in Bayern im höchsten Maße kalamitätsgefährdet würden. Dies hätte negative Auswirkungen auf das CO₂-Äquivalent pro Einwohner, da der Wald durch Stilllegung mittel- und langfristig durch seine natürlichen Zersetzungsprozesse zur Quelle würde. Zudem wären die 700.000 Waldbesitzer in Bayern doppelt in der Pflicht, bzw. belastet, da sie durch die zu befürchtende Minderbewirtschaftung bzw. Stilllegung ihres Eigentums am Waldbesitz zu den Minderungseffekten über Gebühr beitragen müssten und gleichfalls in allen weiteren Lebensbereichen zu einem Beitrag herangezogen würden. Dies widerspricht dem Gleichbehandlungsgrundsatz.

In Art. 2 Abs. 2 BayKlimaG-E soll das Ziel der Klimaneutralität des Freistaates Bayern auf 2040 gesenkt werden.

Der Bayerische Waldbesitzerverband begrüßt dieses Ziel. Er weist allerdings darauf hin, dass dies nur mit großen Anstrengungen in sämtlichen gesellschaftlichen Bereichen erreicht werden kann. Hierzu zählen selbstverständlich auch der Walderhalt und der Waldumbau. Nur so kann die Senkenfunktion des Waldes als wesentlicher Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität erreicht werden. Erforderlich ist hierfür eine verlässliche und umfangreiche Ausgestaltung der staatlichen Waldumbauförderung sowie eine verlässliche Personalstruktur in den Ämtern für Landwirtschaft und Forsten (AELF), um so den erhöhten Beratungsbedarf der Waldbesitzer in der Fläche erhalten und ausbauen zu können. Zur Durchdingung der Fläche gilt es, zur Beratung der Waldbesitzer und zur Umsetzung der Maßnahmen, die Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse zu stärken.

Zu Art. 2 Abs. 5 BayKlimaG-E:

Der Rohstoffholz aus nachhaltiger Waldwirtschaft kann ebenso zur Verwirklichung der Klimaschutzziele, wie in Art. 2 Abs. 5 gefordert, beitragen. Das Klimaschutzgesetz 2021 fordert zur Verwirklichung der Klimaschutzziele den Ausbau erneuerbarer Energien sowie die energetische Sanierung des Gebäudebestandes. Zu den erneuerbaren Energien zählt zweifelsfrei der Rohstoff Holz. Sortimente, die sich ideal zur energetischen Nutzung eignen, fallen automatisch im Rahmen einer nachhaltigen Forstwirtschaft an. Als regional in großem Maße verfügbarer Rohstoff eignet er sich ideal für den Aufbau lokaler Wärmenetzwerke, die aus nachwachsenden Rohstoffen quasi vor der Haustür versorgt werden können.

Dies entspricht der Nutzung von Holz als erneuerbarer Energie im Regelbetrieb. Nicht zu vergessen ist allerdings der Umstand, dass bei weiterhin zu erwartenden Kalamitäten im Wald ebenfalls im großen Umfang Sortimente anfallen, die keiner anderweitigen Nutzung mehr zuzuführen sind. So sind z.B. gesplitterte Sturmhölzer, Hölzer aus Schneebruch oder auch Kronen und Astmaterial aus Trocknis-Schäden allein schon aus Waldschutzgründen aus dem Wald zu verbringen und können bestens in Form erneuerbarer Energie in energetischen Netzwerken genutzt werden.

Gleichfalls hat Holz eine hohe Bedeutung bei der energetischen Sanierung des Gebäudebestandes. Hier bietet Holz als Dämmstoff ideale Eigenschaften. Belastbare Forschungs- und Entwicklungsergebnisse liegen bereits vor. Allerdings kann der Ansatz des Klimaschutzgesetzes 2021 zur Erweiterung und Intensivierung von Forschung und Entwicklung sich ebenfalls auf diesen Bereich beziehen. Im weitesten Sinne der Sanierung ist auch die energetische Erweiterung der

Bausubstanz bei anhaltender Nachfrage nach Wohnraum zu sehen. Hier bietet Holz beste Möglichkeiten von Aufstockungen auf Flachdachgebäuden unter Einhaltung der statischen Anforderungen.

Art. 3 Abs. 1 und Abs. 2 BayKlimaG-E sehen eine klimaneutrale Verwaltung des Freistaates bis 2030 vor sowie eine solche für die Staatskanzlei und die Staatsministerien bis zum Jahr 2023.

Zur Erreichung dieser Ziele sollte bei Neubauten, wie bereits vorgesehen, die Verwendung von Holz als Rohstoff zwingend vorgeschrieben werden. Ebenso gilt dies bei der Modernisierung von Heizanlagen und der Versorgung staatlicher Gebäude mit erneuerbaren Energien in Form von Hackschnitzel-, Scheitholz- oder Pelletsanlagen aus regionalem Holz.

Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 BayKlimaG-E

Die vorgesehenen Förderprogramme des Freistaates für kommunale Gebietskörperschaften zur Erreichung der Minderungsziele haben die Nutzung des nachwachsenden Rohstoffes Holz als Roh- und Baustoff sowie als Energieträger mit einzubeziehen. Dabei ist das Spektrum bereits auf die Planung von kommunalen Bauten und bei Ausweisung von Wohngebieten die Berücksichtigung von lokalen Energienetzwerken basierend auf dem Rohstoff Holz (Hackschnitzel, Scheitholz, Pellets) zu berücksichtigen.

Ebenso sollen die Klima- und Energieagenturen umfangreich auf die Vorteile des Rohstoffes und Energieträgers Holz in ihren Beratungen hinweisen. Die Nutzung von Holz als wichtiges Standbein zum Walderhalt und für den Waldumbau muss sich zwingend in den Beratungsleistungen der Klima- und Energieagentur wiederfinden.

Wald und Forstwirtschaft, Beratung und Förderung durch die Kommunen und Energieagenturen sowie Leben und Arbeiten im ländlichen Raum dürfen nicht isoliert betrachtet werden. Zur Erreichung der Klimaschutzziele ist ein sektorübergreifender Ansatz zu wählen, der die verschiedenen Aspekte miteinander verzahnt.

Art. 10 BayKlimaG-E

Der Bayerische Klimarat soll des Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz in Fragen des Klimaschutzes und Klimawandels beraten und unterstützen. Dazu bedient es sich Vertreter aus Wissenschaft, Wirtschaft und

Kommunen. Diese bilden den Bayerischen Klimarat. Es ist zwingend darauf zu achten, dass dem Klimarat ebenso Vertreter der Forstwirtschaft wie der Holzwirtschaft angehören. Nur so kann eine sektorübergreifende Wirksamkeit der zukünftigen Maßnahmen sichergestellt werden. Es muss vermieden werden, dass derartige Maßnahmen zukünftig eine kontraproduktive Wirkung bezüglich des Waldbesitzes, seines Erhaltes und seines Umbaus in allen Besitzarten entfaltet.

München, den 30.12.2021



Hans Ludwig Körner
Geschäftsführer